

### Der neue Postvereinsvertrag.

Der neue auf der vierten Deutschen Postconferenz zu Frankfurt a. M. für das gesammte Gebiet des seit 1851 bestehenden Deutsch-Oesterreichischen Postvereins gültig abgeschlossene Postvereinsvertrag vom 18. August d. J. tritt mit dem 1. Januar 1861 in Kraft, und der revidirte Postvereinsvertrag von 1851 mit den Nachtragsverträgen von 1855 und 1857 außer Wirksamkeit.

Es ergeben sich daraus hauptsächlich folgende veränderte Bestimmungen:

Nach Art. 24. ist der Frankirungszwang für recommandirte Briefe im Vereinsverkehr aufgehoben.

Erpressbriefe müssen allerdings nach wie vor recommandirt, brauchen aber nicht mehr frankirt zu werden (Art. 26.). Die Erpressbestellgebühr (3 Ngr.) ist vom Porto unzertrennlich.

Bei dem Minimalgewichtporto für Fahrpostsendungen ist der bisherige letzte, höchste Satz — über 40 Meilen 7 Ngr. — in Wegfall gebracht worden, so daß künftig bei Entfernungen über 32 Meilen der höchste Satz des Minimalporto nur 6 Ngr. beträgt (Art. 58.).

Die neuen Ermäßigungen des Werthporto, welche der Vertrag mit sich bringt, bestehen in der Anwendung anderer Abstufungen. Statt von 40 auf 80 und von 80 zu 80 Thlrn. steigt das Porto im Verhältniß von 50 auf 100 und von 100 zu 100 Thlr. Dem entsprechend tritt die Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte künftig bei Sendungen über 1000 Thlr., nicht wie bisher schon bei 800 Thlr. ein (Art. 59.).

Nach Art. 60. werden von nun an auch bei Vereinsfahrpostsendungen jeder Art Empfangsbescheinigungen des Adressaten — Rückscheine, Retour-Recipiffes — wie bei recommandirten Briefen gegen eine Gebühr von 2 Ngr., die der Aufgeber zu entrichten hat, gewährt.

Für Rückscheine bei recommandirten Briefen (die bisher mit 2 Ngr. extra bezahlt werden mußten) soll fortan eine besondere Gebühr nicht mehr erhoben werden.

Nachnahmen von auf Sendungen haftenden Transportauslagen und Spesen sind künftig auch zu höheren Beträgen als 50 Thlr. zulässig (Art. 61.).

Baareinzahlungen nach anderen Vereinsländern, mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg, sind fortan bis zur Höhe von 50 Thlr. (bisher nur 40 Thlr.) gestattet.

Begleitbriefe, die mehr wiegen als ein einfacher Brief, werden nicht mehr mit dem Briefporto, sondern mit dem Fahrpostporto belegt (Art. 63.).

Die Grundsätze betreffs der Kreuz- oder Streifbandsendungen haben eine ganz wesentliche Revision erfahren. Von nun an ist nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung des zu versendenden Gegenstandes bei der Frage der Zulässigkeit der Versendung unter Band das maßgebende Moment. Es kommt für die Folge nicht mehr darauf an, ob die Sendung einen Katalog, Prospect, ein Circular, einen Preiscurant etc. enthalte, ob der Inhalt ein allgemeines Interesse gewähre oder für einen größern Leserkreis bestimmt sei etc., sondern es darf Alles, was gedruckt, lithographirt, metallographirt oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt ist — mit Ausnahme der mittelst Durchdruck oder mittelst der Copirmaschine angefertigten Schriftstücke und der gebundenen Bücher — ohne Unterschied des Inhaltes und Gegenstandes in Zukunft unter Band gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, vorausgesetzt, daß die sonstigen (bekannten) Bedingungen erfüllt sind.

### Miscellen.

Berlin, 19. Dec. Die Gefahr, welche der periodischen Presse in Preußen drohte, daß eine Anzahl bisher steuerfreier Zeit-

schriften von Neujahr ab zur Caution und Stempelsteuer herangezogen werden sollten, ist glücklich beseitigt. Auf die Eingabe, welche der Vorstand der hiesigen Corporation unter dem 6. d. Mts. machte, ist demselben vom Ministerium des Innern folgender Bescheid d. d. 10. Dec. zugegangen: „Auf die Vorstellung vom 6. d. Mts. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Cautions- und Stempelsteuer-Pflichtigkeit der periodischen Druckschriften im Wege der Gesetzgebung in Aussicht genommen werden wird, und daß ich mit Rücksicht hierauf das Königl. Polizeipräsidium veranlaßt habe, von einer Heranziehung solcher Druckschriften zur Cautionsbestellung, welche bisher factisch cautionsfrei waren, vor der Hand bis auf weiteres Abstand zu nehmen. Ich bemerke aber hierbei, daß eine derartige administrative Maßnahme die Verleger oder Herausgeber periodischer Druckschriften nicht dagegen schützt, im Falle einer etwaigen gerichtlichen Verfolgung auf Grund des §. 42. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 verurtheilt zu werden, da die Entscheidung der Frage, ob nach den bestehenden Gesetzen ein Blatt der Cautionspflicht unterliege oder nicht, dem selbständigen Ermessen der Gerichte anheimgegeben ist.“

Aus Preußen. — Wie der Vos'schen Ztg. von einzelnen Leihbibliothekaren mitgetheilt wird, ist ihnen in diesen Tagen officiell angekündigt worden, daß sie besondere Verzeichnisse der von ihnen für die Leihanstalt angeschafften Bücher künftighin nicht mehr bei der Behörde einzureichen haben und rücksichtlich der Auswahl der von ihnen zu verleihenden Bücher künftighin außer den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften keiner besondern Controle unterworfen seien. Bisher wurden den Leihbibliotheken gewisse Bücher bezeichnet, die, wenn auch nicht verboten, doch als zum Ausleihen nicht geeignet erachtet wurden und deshalb von ihnen nicht gehalten werden durften. Jedenfalls werde diese Anordnung eine ganz allgemeine sein und sich auf alle Leihbibliotheken im ganzen preussischen Staate zugleich beziehen, da auch in den Provinzen eine derartige Einrichtung und Anordnung bestanden haben solle. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Bitte an die Herren Verleger. — Von vielen der Herren Verleger wird es noch unterlassen, die Titel auch auf den Rücken der Bücher drucken zu lassen. Da dieses für sie ohne besondere Mühe und Kosten geschehen könnte, für den Sortimenter aber, sowohl beim Suchen eines Buches, als auch beim Einräumen eine große Erleichterung ist, so wäre zu wünschen, daß es allgemein geschehen möchte. Uebrigens abgesehen von dem Gefallen, den die Herren Verleger dem Sortimenter damit thun würden, handelten sie dadurch auch in ihrem eignen Interesse, da, wenn nicht ein bestimmtes Buch, sondern mehrere über ein und denselben Gegenstand verlangt werden, man zunächst nach denen greift, deren Inhalt aus dem Rücktitel zu ersehen ist, und so manches Buch, wo dieses nicht der Fall ist, unverkauft bleibt.

Die Bibliothek Carl Ritter's, des berühmten Geographen, ist der N. Preuß. Ztg. zufolge von seinen Erben an Hrn. E. D. Weigel in Leipzig für die Summe von 14,000 Thlrn. verkauft worden.

Garibaldi hat von einer der ersten Pariser Verlagsfirmen einen höchst glänzenden Antrag in Betreff der Herausgabe seiner Memoiren und seiner Geschichte des süditalienischen Feldzugs erhalten. Man sagt, daß dem General für das Manuscript 600,000 Fr. angeboten wurden, welche er aber sofort ausschlug. Er äußerte, daß er sein Buch nur in Italien verlegen lassen und das allfällige Honorar an die bravsten seiner Soldaten vertheilen werde.

(Ital. Bl.)